



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 16/1 (1989)

DOI:

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

MICHAEL HORN

ZUR GESCHICHTE DES BISCHOFS FULCO VON BEAUVAIS (1089–1095)

Wenn auch der französische Episkopat nicht von den Wirren eines Investiturstreits im klassischen Sinne erschüttert wurde, war dennoch das Verhältnis des Reformpapsttums zu den französischen Bischöfen keineswegs zu allen Zeiten ungetrübt und unproblematisch. Gerade der aus Frankreich stammende Urban II. sah sich des öfteren »einzelnen, fast episodisch begrenzten Konflikten zwischen den Forderungen der kirchlichen Reform und den Ansprüchen der königlichen Kirchenhoheit« gegenüber¹. War das Eintreten einzelner Bischöfe den Anliegen der Kirchenreform hierbei durchaus förderlich, so war Urban II. andererseits auch wiederholt genötigt, in die internen Belange eines Bistums regulierend einzugreifen.

Bischof Fulco von Beauvais, der im Zentrum dieser Untersuchung steht, ist zumindest in gewisser Weise ein nicht untypisches Beispiel für den Charakter solcher Fälle und die Art, in der der Papst solche zu bewältigen suchte. Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Vita dieses Bischofs von Beauvais wird im folgenden eine eingehende exemplarische Betrachtung des chronologischen Handlungsablaufes unternommen, die auch auf die in diesem Punkt durchaus kontroverse Forschungslage Bezug nimmt.

Über die Herkunft Bischof Fulcos von Beauvais sind wir in groben Zügen unterrichtet². Als nachgeborener Sohn des Grafen von Dammartin – Lancelin de Bulles – entstammte er einem der einflußreichsten Geschlechter der Region. Mit dem Eintritt in das nordfranzösische Kloster Le Bec erlebte er die Zeit der Äbte Lanfrank und Anselm, der auch später noch ein nicht geringes Interesse am Schicksal seines einstigen Schülers zeigte³. Nachdem am 16. oder 18. April 1089 Bischof Ursio von Beauvais verstorben war, wurde er durch Klerus und Volk zum neuen Bischof der Diözese gewählt⁴. Fulco selbst widersetzte sich offenbar zunächst durchaus seiner Wahl, ließ sich aber insbesondere durch die Ermahnung Anselms von Le Bec

1 Alfons BECKER, Papst Urban II. (1088–1099), Teil 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit, Stuttgart 1964 (Schriften der MGH 19/I), S. 189.

2 Als Grundlage können hier nur die älteren Arbeiten zur Geschichte von Beauvais dienen, die aus nicht weiter bekannten Quellen schöpfen. Vgl. neben den Angaben in Gallia Christiana, in provincias ecclesiasticas distributa, ..., tomus nonus: De Provincia Remensi, Paris 1751, S. 711, Pierre LOUVET, Histoire et antiquitez du diocèse de Beauvais, Band 2, Beauvais 1635, S. 199, Antoine L'OISEL, Mémoires des Pays, Villes, Comtés et Comtes, ..., de Beauvais et Beauvaisis, Paris 1617, S. 94, DELETTRE, Histoire du Diocèse de Beauvais depuis son Établissement, au 3^e siècle, jusqu'au 2^e Septembre 1792, Band 1, Beauvais 1842, S. 522–540 und L.-H. LABANDE, Histoire de Beauvais et de ses institutions communales, Paris 1892, S. 52.

3 Anselm von Le Bec hat offenbar sehr sorgfältig Korrespondenz zusammengestellt, die das Schicksal seines einstigen Schülers betraf. Die Sammlung seiner Briefe zeigt, daß auch der Erzbischof von Canterbury den Kontakt zu Fulco von Beauvais nicht abreißen ließ.

4 Gallia Christiana IX (wie Anm. 2) S. 722 überliefert das Todesdatum mit 1089, *vel XVI, vel XIV cal. Maii*. LABANDE (wie Anm. 2) S. 52 Anm. 5 nennt unter Bezug auf ein Martyr. Belvac. den 18. April. L'OISEL (wie Anm. 2) S. 94 macht zur Wahl Fulcos die Einschränkung »par une partie du Clergé et peuple de Beauvais«. Möglicherweise könnte in einer nicht einhellig verlaufenen Wahl schon der Ansatz oder die Ursache für die späteren Auseinandersetzungen gesehen werden.

schließlich zur Annahme bewegen⁵. Schon bald darauf kam es jedoch, wie es scheint, in Beauvais zu Gerüchten über einen unkanonischen Verlauf seiner Erhebung. Eine Einflußnahme seines Vaters Lancelin, der schon einige Jahre zuvor die Usurpation kirchlichen Besitzes in Longueil und Berthecourt versucht hatte, ist sicherlich denkbar, ihm mußte an einem willfährigen Bischof gelegen sein⁶.

Der hl. Anselm allerdings schildert uns in einem seiner Schreiben an Papst Urban II. ein völlig anderes Bild der Verhältnisse in Beauvais. Folgt man den Darstellungen des Abtes von Le Bec, so hatte sich Fulco bei seinen Reformbemühungen – Maßnahmen gegen Nikolaitismus und Usurpation kirchlichen Besitzes – den Unwillen der Mehrzahl der Kleriker von Beauvais und einiger Adliger der Region zugezogen⁷. Anselm von Le Bec sah sich jedoch auch genötigt, sein eigenes Verhalten vor Urban II. zu rechtfertigen. Kleriker aus Beauvais, insbesondere aber der französische König hatten ihren Einfluß ausgeübt, um Fulco als Bischof von Beauvais zu gewinnen.

Die Situation Fulcos in Beauvais wurde augenscheinlich bald so unhaltbar, daß ein Eingreifen Urbans II. zur Klärung der Verhältnisse unausweichlich wurde. Eine undatierte Notiz in der Vita des Papstes im Liber Pontificalis, ein Brief Urbans II. an Anselm von Le Bec sowie ein päpstliches Schreiben an Erzbischof Rainald von Reims geben Einblick in den Ablauf der Ereignisse⁸. Fulco unternahm die langwierige Reise nach Rom und stellte vor Urban II. sein Bistum zur Verfügung, der Papst restituierte ihm daraufhin *necessitate exigente ecclesiae* die *cura episcopalis*, nicht jedoch die *plenitudo pontificalis officii*⁹. Weiterhin forderte er ihm bei dieser Gelegenheit den für Bischof Heinrich von Soissons beschriebenen

5 Vgl. die ausführlichen und fast umständlich wirkenden Rechtfertigungsversuche Anselms gegenüber Urban II. in Brief Nr. 126. Die Zitationsweise der Briefe erfolgt nach der Ausgabe von Franciscus Salesius SCHMITT, S. Anselmi Cantuariensis Archiepiscopi Opera Omnia, 6 Volumina, Edinburgh 1938–1961, Neudruck in 2 Bänden, Stuttgart-Bad Cannstatt 1968. Brief Nr. 126 *ibid.* Vol. III, S. 265.

6 DELETTRE (wie Anm. 2) S. 94, LABANDE (wie Anm. 2) S. 52.

7 SCHMITT (wie Anm. 5) Brief Nr. 126.

8 Philipp JAFFÉ, Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, 2. Aufl. hg. von S. LOEWENFELD, F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, Band 1, Leipzig 1885, fortan zitiert als JL, Nr. 5406 (MIGNE PL 151, S. 305, BOUQUET, Recueil des Historiens des Gaules et de la France, Band 14, Paris 1877, S. 699), SCHMITT (wie Anm. 5) III, S. 265 Nr. 125, JL 5522 (MIGNE PL 151, S. 388, BOUQUET XIV, S. 701). Die Historische Notiz findet sich bei L. DUCHESNE, Le Liber Pontificalis. Texte, Introduction et Commentaire, Band 2, Paris 1955 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome), S. 293 sowie bei Paul EWALD, Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, in: Neues Archiv 5 (1880) S. 360 Nr. 28. Vgl. auch Dietrich LOHRMANN, Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge, Band 7: Nördliche Ile-de-France und Vermandois, Göttingen 1976 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge Nr. 95), S. 246 Nr. 13.

9 Obwohl die Tatsache für Bischof Fulco nicht eigens überliefert ist, kann aus dem Text der genannten Notiz wohl geschlossen werden, daß auch dieser die Investitur des Königs erhalten hat. Zumindest ist bekannt, daß sich Philipp I. für die Erhebung Fulcos zum Bischof von Beauvais verwendet hat. Vgl. auch BECKER (wie Anm. 1) S. 190. – Urban II. verwendet die Begriffe *cura episcopalis* und *plenitudo pontificalis officii* mehrfach, dennoch läßt sich nicht mit letzter Sicherheit klären, worin der Papst den Unterschied sah. Offensichtlich ist jedoch, daß die *cura episcopalis* im Gegensatz zur Vollgewalt des Bischofsamtes eine Einschränkung bedeutete. Sie konnte materieller Natur sein, dann hätte Fulco bestimmte bischöfliche Amtshandlungen nicht durchführen können, er wäre in gewisser Weise nur Verwalter des Bistums Beauvais gewesen. Allerdings ist Fulco die Bischofsweihe, die ihn zu solchen Handlungen berechtigte, nicht aberkannt worden. Eine andere Interpretation ist wahrscheinlicher. Die Restitution der *cura episcopalis* bedeutete eine Einsetzung auf Widerruf, gleichsam vorläufig, bis die endgültige Klärung seines Falles erfolgt war. In diese Richtung deutet auch Urbans II. Auftrag an Anselm von Le Bec, *quatenus ei in omnibus ut filio tuo adiutor, monitor, corrector atque consultor assistas*, vgl. JL 5406.

Oboedienzeit ab¹⁰. Fulco hat sich dann wohl zurück nach Beauvais begeben, um dort Zeugen und Eideshelfer für seine endgültige Rehabilitierung zu gewinnen. Auf dieser Reise besuchte er auch das Kloster Le Bec und überbrachte dort ein päpstliches Schreiben an Abt Anselm¹¹. In Begleitung seines Vaters und weiterer Großer aus Beauvais brach er dann ein weiteres Mal nach Italien auf und erlangte vor Urban II. die vollständige Restituierung, nachdem er sich durch Eidleistung vom Vorwurf der Simonie befreit hatte¹².

Probleme bereitet eine exakte chronologische Einordnung der Ereignisse. Zunächst muß auf den engen zeitlichen Zusammenhang hingewiesen werden, der zwischen der Eidleistung Fulcos und der Abfassung von JL 5406 besteht. Einen Beleg dafür, daß Fulco dieses Schreiben nach seiner ersten Rückkehr aus Italien im Kloster überbrachte, liefert der Text selbst. Urban II. schrieb Abt Anselm nur, er habe Fulco mit der *cura episcopatus* für Beauvais betraut. Von einer endgültigen Restitution schrieb der Papst nichts. Die älteren Editionen von JL 5406 geben für die Abfassung des Schreibens die Datierung *Capuae, Kal. Augusti* an. Aufgrund des Itinerars Urbans II. wurde das Schreiben in den *Regesta Pontificum Romanorum* dementsprechend ins Jahr 1089 gesetzt. Tatsächlich ist Urban II. zuletzt am 8. Juli 1089 in Rom nachgewiesen¹³. Als nächster sicherer Aufenthalt läßt sich, von dem belegten Durchzug durch Benevent abgesehen, erst wieder die unter päpstlicher Leitung stattfindende Synode von Melfi zwischen 10. und 15. September verifizieren¹⁴. Für den zwischen diesen Daten liegenden Zeitraum bleiben nur Vermutungen. Ein Aufenthalt in Capua um die Zeit des 1. August scheint durchaus möglich, ist jedoch keineswegs nachgewiesen, da es keinerlei Belege gibt.

Unabhängig von der Frage eines möglichen Capuaaufenthaltes hat jedoch Schmitt, der zuletzt die Korrespondenz des hl. Anselm bearbeitet hat, Zweifel an der Authentizität der Überlieferung dieses Datums angemeldet. Die von ihm als V bezeichnete und als »Überlieferung von Bec« angesehene Handschrift der Pariser Nationalbibliothek, Ms. lat. 14762 des 12. Jh., enthält diesen Brief ohne Datum¹⁵. Dietrich Lohrmann hat allerdings eine weitere Handschrift des 12. Jh. aus Le Bec mit diesem Datum nachzuweisen vermocht und daher folgerichtig die in der genannten Notiz des *Liber Pontificalis* überlieferte Eidesleistung zu 1089 (Juni/Juli) eingeordnet¹⁶. Allerdings erscheint der Zeitraum zwischen der Wahl Fulcos nach dem 16. und 18. April 1089 und einem dann notwendigen Aufenthalt Fulcos an der Kurie am 1. August des gleichen Jahres als zu knapp bemessen.

10 Vgl. zu Bischof Heinrich von Soissons neben den Angaben in *Gallia Christiana IX* (wie Anm. 2) S. 353 auch H. DIENER, *Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo (1049–1109)*, Freiburg im Breisgau 1959 (Neuere Forschungen über Cluny und die Cluniacenser), S. 284 und Cecily CLARK, »This ecclesiastical adventurer«: Henry of Saint-Jean d'Angély, in: *English Historical Review* 84 (1969) S. 548–560.

11 JL 5406. Fulco ist als Überbringer durch die Aussage im Text selbst eindeutig belegt.

12 Die Annahme von zwei Reisen Fulcos, die schon von SCHMITT (wie Anm. 5) I, S. 181* vertreten wird, ist nicht unproblematisch. Urban II. berichtet in JL 5522 nur, Fulcos Vater, ein gewisser Odo (vielleicht der Châtelain von Beauvais) und ein Kanoniker aus Beauvais seien *post aliquantum temporis* an die Kurie gekommen. Recht deutliche Hinweise für die dargestellte zweifache Reise finden sich jedoch im Text des Antwortbriefes Anselms auf JL 5406, SCHMITT (wie Anm. 5) Nr. 126.

13 JL 5403, ediert bei Julius v. PFLUGK-HARTUNG, *Acta Pontificum Romanorum inedita*, Band 2, Stuttgart 1884, Neudruck Graz 1958, S. 145. Die von diesem angezweifelte Echtheit der Urkunde kann nach Paul KEHR, *Due documenti pontifici illustranti la storia di Roma negli ultimi anni del secolo XI*, in: *Archivio della Società Romana di storia patria* 23 (1900), S. 279 als gesichert angesehen werden.

14 *Annales Beneventani* zum Jahr 1089: *Urbanus papa per Beneventum transiens, fecit sinodum Melfim.* (MGH SS III S. 173–185).

15 SCHMITT (wie Anm. 5) III S. 266. Vgl. zur Genese der verschiedenen Briefsammlungen und ihrem Verhältnis zueinander *ibid.* I, S. 154*–171*.

16 LOHRMANN (wie Anm. 8) S. 23 Nr. (16) und 17. Ms. lat. 14146 der Pariser Nationalbibliothek, Handschrift des 12. Jh. aus Le Bec, deren Verhältnis zu den von SCHMITT (wie Anm. 5) benutzten Handschriften nicht untersucht ist.

Tatsächlich verbleiben jedoch auch aus textimmanenten Gründen Zweifel an der Authentizität dieses Abfassungsdatums. Im Text findet sich die Aufforderung Urbans II. an Abt Anselm *ut ante exactum a praesenti Quadragesima annum aut illum* [den Mönch Johann] *ad nos remittas aut ipse veniens tecum ducas*. Diese Aufforderung wäre unsinnig, wenn das päpstliche Schreiben tatsächlich erst vom 1. August datieren würde. Die Bezeichnung »Quadragesima« bezieht sich in dieser Form allein auf die vorösterliche Fastenzeit, Versuche einer Verbindung zur Zeit vor Mariae Himmelfahrt, wie sie etwa Martin Rule unternommen hat, sind zurückzuweisen¹⁷. Somit wäre als vorläufiger Ansatz zur Datierung von JL 5406 die Fastenzeit 1090–1092 anzunehmen. Das Jahr 1093 scheidet aus, weil sich Anselm von Le Bec seit dem 7. September 1092 in Angelegenheiten seines Klosters in England befand, wo er am 6. März 1093 als Nachfolger Lanfranks zum Erzbischof von Canterbury ernannt wurde. Es gilt nun, nach weiteren Hinweisen zu suchen, die eine exaktere chronologische Einordnung ermöglichen. Einen positiven Hinweis bietet die schon erwähnte Notiz des Liber Pontificalis, die weiterhin auch in der bekannten Handschrift der Collectio Britannica überliefert ist¹⁸. Wir erfahren aus ihr, daß Bischof Heinrich von Soissons an die Kurie gekommen war und dem Papst sein Bistum, in das er von König Philipp I. investiert worden war, zur Verfügung gestellt hatte. Urban II. hatte ihn zwar restituiert, ihm jedoch *pro more episcoporum* einen Oboedienz-eid abverlangt¹⁹. Im Anschluß an den Eidestext findet sich die lapidare Mitteilung *Tunc etiam de Belvacensi aepiscopo actum est*. Paul Ewald, der sich ausführlich mit der Collectio Britannica beschäftigt hat, vermutete, daß es sich bei den 47 Stücken Urbans II. um Exzerpte aus dem Kanzleiregister handle. Diese These wird durch die Forschungen Duchesnes zu den Viten Gregors VII. und Urbans II. im Liber Pontificalis gestützt. Die Herkunft der Notiz Nr. 28 aus dem Register kann also, auch nach unserer Kenntnis über den Eintrag von Historischen Notizen und Eidesleistungen in die Register dieser Zeit als gesichert angenommen werden²⁰.

Ewald hat in seinen Untersuchungen Notiz Nr. 28 auf ca. 1088 datiert, ohne daß dieser Datierung zwangsläufig gefolgt werden müßte²¹. Vielmehr läßt sich durch die Betrachtung der

17 Martin RULE, *The Life and Times of St. Anselm, Archbishop of Canterbury and Primate of the Britains*, 2 Bände, London 1883, Band 1, S. 301 Anm. 1; dagegen spricht sich jedoch schon D. STIERNON, *Le Cardinal-Diacre Roger et les Archevêques Rangier et Roger de Reggio Calabria*, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 19 (1965) S. 13 Anm. 68 aus.

18 British Museum, *Additional Manuscripts 8873*. Neben der nicht in allen Fragen befriedigenden Beschreibung durch EWALD (wie Anm. 8) S. 278–284 vgl. auch die Bemerkungen von Dietrich LOHRMANN, *Das Register Papst Johannes' VIII. (872–882)*. Neue Studien zur Abschrift Reg. Vat. I, zum verlorenen Originalregister und zum Diktat der Briefe, Tübingen 1968 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 30), S. 206 und Paul FOURNIER, Gabriel LE BRAS, *Histoire des Collections canoniques en Occident*, Band 2, Paris 1932, S. 155–163. Vgl. dagegen jedoch auch Stephan KUTTNER, *Urban II and the Doctrine of Interpretation: A Turning Point?*, in: *Studia Gratiana* 15 (1972) S. 55–85.

19 Vgl. auch BECKER (wie Anm. 1) S. 190–191.

20 Vgl. DUCHESNE (wie Anm. 8) S. XXXII und EWALD (wie Anm. 8) S. 366–370. Als Beispiele für den Eintrag Historischer Notizen und Eidesleistungen seien für das Register Gregors VII. aus dem 1. Buch die Stücke 21 a und 85 a, aus dem 3. Buch 17 a und aus dem 4. Buch 12 a genannt, für das Register Paschalis' II. vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, *Bemerkungen zum Register Paschalis' II.*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 66 (1986) S. 1–19.

21 EWALD (wie Anm. 8) S. 368. Ewalds These, die Briefe Urbans II. stünden innerhalb der Collectio Britannica auch untereinander in einer chronologischen Reihenfolge, erscheint in Anbetracht der Annahme, der Schreiber habe das Register Urbans exzerpiert, zwar plausibel, ist angesichts der Tatsache, daß uns zahlreiche Schreiben nur durch diese Handschrift und damit undatiert überliefert sind, jedoch keineswegs mit letzter Sicherheit bewiesen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Collectio Britannica noch völlig ungeklärt sind und der tatsächliche Charakter dieser Handschrift bis heute nicht gewürdigt worden ist.

unmittelbaren Nachbartexte in der *Collectio Britannica* kein genauere Ansatz für eine Datierung finden²². Umgekehrt scheidet das Jahr 1088 für die Eidesleistung Fulcos, auf den der Nachsatz der Registernotiz trotz fehlender namentlicher Nennung angesichts der uns durch die anderen Quellen bekannten Umstände zu beziehen ist, sogar aus, da Fulcos Vorgänger Ursio ja erst im April 1089 starb. Weiterhin ging Ewald davon aus, daß es sich bei den Texten »nur um die erste Zeit der Regierung Urbans, noch nicht um zwei volle Jahre handelt«²³. Diese These konnte er zumindest für jene – freilich sehr geringe – Zahl von Stücken nachweisen, für die aus anderen Quellen eine Datierung bekannt war, etwa JL 5348 und JL 5349, die beiden Wahlanzeigen an die süddeutsche Reformpartei und Abt Hugo von Cluny, oder die Protokolle der Synode von Melfi vom 10. bis 15. September 1089.

Diese Behauptung Ewalds hat bisher niemand zu entkräften vermocht, ja sie erhielt zusätzliche Bestätigung durch unsere Kenntnisse über die Akten der Prozesse, die Ende des 12. und Anfang des 13. Jh. zwischen den Erzbischöfen von Braga und Toledo um die Anerkennung des Toledaner Primatsanspruches stattfanden. In diesen Prozeßunterlagen, die von beiden Seiten unter Heranziehung der päpstlichen Register zusammengestellt wurden, finden sich drei weitere Stücke der *Collectio Britannica* mit Angaben über ihre Herkunft aus dem ersten Registerbuch²⁴. Wir können also davon ausgehen, daß Notiz Nr. 28 aus den ersten beiden Büchern des Registers und somit aus dem Zeitraum zwischen 12. März 1088 und 11. März 1090 stammt²⁵. Verbindet man diese Tatsache mit dem vorläufigen Datierungsansatz von JL 5406 auf die Fastenzeit 1090–1092, so bleibt zwangsläufig als Abfassungszeitraum für JL 5406 nur die Fastenzeit des Jahres 1090 übrig, da nur auf dieses Jahr die beiden Voraussetzungen zutreffen. Demnach ergäbe sich folgende Chronologie:

- | | |
|----------------------------------|---|
| nach 1089 | – Wahl Fulcos zum Bischof von Beauvais; |
| April 14./16. | |
| Ende 1089 oder
Anfang 1090 | – Fulco reist nach Rom zu Urban II., stellt sein Bistum zur Verfügung, wird jedoch unter Ableistung eines Oboedienzeides bedingt restituiert; |
| Fastenzeit 1090 | – Abfassung von JL 5406; |
| nach Fastenzeit,
im Jahr 1090 | – Fulco kehrt in Begleitung nach Italien zurück und erreicht seine endgültige Restituierung ²⁶ . |

22 Text Nr. 27 ist der Brief König Sanchos von Aragon an Urban II., der von Paul KEHR, *Wie und Wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche?* in: *Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse* (1928) S. 196–223, auf 1088/89 datiert wird. Text Nr. 29 ist JL 5382.

23 EWALD (wie Anm. 8) S. 366.

24 Lissabon, Arquivo Nacional da Torre do Tombo, CR cx. 17 Rotulus 1 und 2, zwei Rotuli von 1217/18. Zur Beschreibung der Handschriften vgl. Carl ERDMANN, *Papsturkunden in Portugal*, Berlin 1927 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse, Neue Folge 20, 3), S. 107 und Teiledition S. 381–384 und Peter FEIGE, *Die Anfänge des portugiesischen Königtums und seiner Landeskirche*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* 29, Münster/Westfalen 1978 (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft), S. 402–423. Es handelt sich bei den fraglichen Stücken um die Historische Notiz Nr. 17 (Verleihung von Pallium und Primat an Erzbischof Bernhard von Toledo), die sich auch bei DUCHESNE (wie Anm. 8) S. 293 findet, sowie die Briefe Nr. 21 (JL 5370) und Nr. 22 (JL 5371), die in Rotulus 1 als *In registro domni Urbani II. pape primo libro* bezeichnet werden. Zum Komplex der spanischen Prozeßakten und ihrem Verhältnis zu den päpstlichen Registern vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, *Papal registers in the twelfth century*, in: *Proceedings of the Seventh Intern. Congress of Medieval Canon Law* (Cambridge, 23–27 July 1984), hg. von Peter LINEHAN, Città del Vaticano 1988, S. 135–151 (Mon. Iuris Canonici, Series C, Subsidia 8).

25 Hierbei wird von der doch wohl als *communis opinio* anzusehenden Voraussetzung 1 Registerbuch = 1 Amtsjahr ausgegangen. Vgl. die bei ERDMANN (wie Anm. 24) S. 382 edierte Bemerkung zur Aufteilung der päpstlichen Register.

26 Die Festsetzung der bedingten Restitution Fulcos auf Anfang 1090 wird weiterhin auch durch die Angabe Urbans II. gestützt, Fulco sei *ad apostolorum limina* gekommen, worunter im allgemeinen

Dieser Ansatz hat direkte Auswirkungen auf die Datierung des Schreibens Urbans II. an Erzbischof Rainald von Reims. Der Reimser Erzbischof hatte offenbar die Behandlung der Angelegenheit Fulcos an der Kurie mißachtet und von sich aus ein Verfahren gegen den Bischof betrieben. Ivo von Chartres, der wohl spätestens bei seinem Aufenthalt bei Urban II. Ende 1090 von der Situation Fulcos erfahren haben wird, zeigte sich in einem Schreiben an den Papst verwundert darüber, *ut a minori persona debeat retractari quod sub vestri iudicii examine finem sortiri meruit*²⁷. Urban II. berichtete Rainald von Reims ausführlich über die von ihm getroffene Entscheidung, kassierte das von diesem gefällte Urteil *cum igitur nemini unquam apostolicae sedis liceat retractare iudicium* und zog außerdem alle künftigen Klagen gegen Fulco an sich.

In den Regesta Pontificum Romanorum ist dieses Schreiben des Papstes als JL 5522 zu 1094 eingeordnet. Als Grund diente wohl die Angabe des Laterans als Ort der Ausstellung²⁸. Schon Dietrich Lohrmann hat jedoch festgestellt, daß wegen der im Brief enthaltenen Angabe, Fulco sei *anno praeterito ad apostolorum limina* gekommen, diese Datierung nicht zutreffen könne²⁹. Gemäß seiner Einordnung von JL 5406 zu Capua, (1089) August 1 hat er JL 5522 daher folgerichtig ins Jahr 1090 datiert. Nachdem nun jedoch die Einordnung von JL 5406 in die Fastenzeit des Jahres 1090 als nachgewiesen anzusehen ist, muß JL 5522 ins Jahr 1091 gesetzt werden, wobei die überlieferte Tagesangabe für die Abfassung, der 13. Mai, bis auf weiteres zu übernehmen wäre. Die Ortsangabe Lateran freilich ist zu emendieren³⁰.

In der Folge scheint der Pontifikat Bischof Fulcos zunächst ohne größere Probleme verlaufen zu sein. Über das Jahr 1092 zum Beispiel sind wir recht gut unterrichtet³¹. Schon bald aber war Urban II. jedoch erneut gezwungen, sich mit den Ereignissen in der Diözese Beauvais zu beschäftigen. Augenscheinlich hatte Fulco bei seinen Maßnahmen, die unter anderem anscheinend auf eine Reform des Domkapitels abzielten, nicht immer eine glückliche Hand bewiesen. Die Liste der Beschuldigungen, die dem Papst vermutlich durch Kleriker aus Beauvais vorgetragen worden waren, umfaßte so schwerwiegende Delikte wie die Beteiligung an Mordanschlägen oder Verrat³². Vor allem aber hatte Fulco offenbar den fast schon

Rom zu verstehen ist. Tatsächlich ist Urban II. seit dem 25. Dezember 1089 bis mindestens zum 16. April 1090 sicher in Rom nachweisbar, vgl. JL 5415–5435.

27 MIGNE PL 162, S. 13, vgl. zum Itinerar Ivos auch ROLF SPRANDEL, IVO VON CHARTRES UND SEINE STELLUNG IN DER KIRCHENGESCHICHTE, Stuttgart 1962 (Pariser Historische Studien 1), S. 178 und JL 5438.

28 Allgemein geht man davon aus, daß Urban II. zu dieser Zeit erstmals über den Lateran verfügen konnte, als Beleg dient ein Brief des Abtes von Vendôme, MIGNE PL 157, S. 46 mit Anm. 30.

29 LOHRMANN (wie Anm. 8) S. 21 und 23.

30 Urban II. ist durch die Synode von Benevent und JL 5446 bis zum 1. April in Benevent nachgewiesen, danach erst wieder am 3. Juni 1091 in Mileto (JL 5448). Da für die dazwischen liegende Zeit jeder Hinweis für seinen Aufenthalt fehlt, läßt sich keine Angabe über den Ausstellungsort von JL 5522 machen. Im Lateran ist Urban II. im übrigen erstmals sicher im Januar 1097 durch JL 5676 nachgewiesen, obwohl Romaufenthalte seit 1088 kontinuierlich belegt sind.

31 So ist Fulco in diesem Jahr im Feldlager des französischen Königs vor Bréval nachgewiesen, vgl. M. PROU, Recueil des actes de Philippe I^{er}, Roi de France (1059–1108), Paris 1908 (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France), S. 324. Darüber hinaus urkundet er am 30. November über den Verzicht Lancelins des Jüngeren auf Ansprüche gegenüber dem Kapitel von Sainte-Croix in Orléans, vgl. JOSEPH THILLIER und Eugène JARRY, Cartulaire de Sainte-Croix d'Orléans (814–1300), Paris 1906 (Mémoires de la Société archéologique et historique de l'Orléanais 30), S. 4. Auch seine Anwesenheit bei einer Versammlung der Bischöfe der Kirchenprovinz Reims im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung des Bistums Arras ist belegt, vgl. BOUQUET XIV (wie Anm. 8) S. 741. Zwei weitere Belege für Fulco, deren zeitliche Einordnung jedoch unsicher ist, finden sich bei Alexandre BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Band 4, Paris 1888, S. 807 und im Cartulaire de Saint-Jean d'Angély, Band 2, ed. Georges MUSSET, Paris, Saintes 1903 (Archives historiques de la Saintonge et de l'Aunis, 33), S. 125.

32 JL 5509 (MIGNE PL 151, S. 378, BOUQUET XIV [wie Anm. 8] S. 706), vgl. auch LOHRMANN (wie Anm. 8) S. 23 Nr. 20.

traditionellen Konflikt zwischen den Bischöfen von Beauvais und dem in der Stadt ansässigen Châtelain neu entfacht. Schon Gregor VII. hatte zwischen Fulcos Vorgänger Guido und dem Châtelain Odo vermittelnd eingreifen müssen³³. Gemäß den Anschuldigungen war Fulco in verschiedene Übergriffe auf Person und Besitz des Châtelains verstrickt und hatte zumindest Kenntnis von Mordanschlägen auf Odo gehabt. Ob diese Behauptungen der Wahrheit entsprachen oder nur dem Unwillen des Klerus von Beauvais über die Reformmaßnahmen ihres Bischofs entsprangen, ist nicht mehr feststellbar. Oliver Guyotjeannin nimmt als Hintergrund im übrigen den Machtkampf zweier Parteien an, der Familie Fulcos von Beauvais und ihrer Anhänger einerseits, und einer anderen, insbesondere im Domkapitel stark vertretenen Fraktion, die gerade 1092 den Bischof stark unter Druck gesetzt habe³⁴. Auch die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Châtelain versteht er als Ergebnis des Kampfes um die Inbesitznahme der Stadt. Auch der hl. Anselm sah sich nun nicht mehr in der Lage, seinen einstigen Schüler zu verteidigen. In einem weiteren Schreiben an Urban II. bat er, Fulco von der Last seines Amtes zu befreien, denn *nihil proficit in episcopatu, sed et ipse a sui custodia impeditur, nec rebus ecclesiae prodest, nec in futuro ego aut aliquis eorum qui rem noverunt et secundum deum eam considerare volunt, aliquid melius sed deterius expectamus. Non quia in eius innocenti vita aliqua culpa malae voluntatis sit, sed quia non est talis qui tantum onus possit sustinere, tantam malitiam irruentem repellere, tantas insidias circumstantes cavere*.

Schmitt datiert diesen Brief auf etwa gleichzeitig oder zumindest nach Brief Nr. 126, der Antwort auf JL 5406, geschrieben³⁵. Inhaltlich stehen beide Schreiben jedoch in sehr deutlichem Gegensatz zueinander und man wird als sicher annehmen können, daß sich bei einer Persönlichkeit wie jener Anselms von Le Bec nicht gleichsam innerhalb weniger Wochen ein solcher Sinneswandel eingestellt hat. Auch vom Tenor des Textes scheint Brief Nr. 127 nicht recht zum Vorwurf der Simonie und dem ersten Verfahren vor Urban II., sondern eher zum unglücklichen weiteren Verlauf Fulcos von Beauvais zu passen. Folglich wird man diesen Brief dann eher in die Jahre 1091 bis 1093 setzen, jedoch vor den 04. Dezember 1093, das Datum der Konsekration Anselms als Erzbischof von Canterbury³⁶.

Urban II. befahl dem Bischof von Beauvais ultimativ die Restituierung des dem Châtelain entfremdeten Besitzes und zitierte ihn zur Verantwortung vor den Erzbischof von Reims oder gar an die Kurie. In einem weiteren Schreiben, das an Klerus und Volk von Beauvais gerichtet

33 Zur Sache vgl. LABANDE (wie Anm. 2) S. 50–52.

34 Olivier GUYOTJEANNIN, Recherches sur le développement de la seigneurie épiscopale du nord du royaume de France (X^e–début XIII^e s.): Les exemples de Beauvais et Noyon, Paris 1981, Band 1, S. 144. Die Arbeit, die mir durch den freundlichen Hinweis von Herrn Dr. Heinzelmänn zugänglichs wurde, betrachtet den Pontifikat Fulcos aus einem etwas anderen Sichtwinkel. Allerdings erscheinen die Belege, die der Autor für einen Kampf um den Besitz von Beauvais anführt, an dem Fulco mit seiner Familie beteiligt gewesen sei, nicht recht zwingend. Auch die vom Autor als Beleg herangezogene Urkunde des Bischofs Helinand von Laon über den erzwungenen Verzicht Lancelins auf die Besitzungen Longueil und Berthecourt auf dem Konzil von Soissons, ediert bei LOUVET (wie Anm. 2) S. 208, bietet keinen Hinweis auf eine Beteiligung Fulcos an den Aktivitäten seines Vaters und seines Bruders. Darüber hinaus sei angemerkt, daß die Arbeit Guyotjeannins in diesem Zusammenhang sachliche Fehler enthält. So ist das S. 143 erwähnte Empfehlungsschreiben nicht ein Brief Urbans II. an Ivo von Chartres, sondern umgekehrt. Der Autor hat hier offenbar nicht die Urkunde benutzt, sondern die Bemerkung LOHRMANNs (wie Anm. 8) S. 23 Nr. 18 mißverstanden. Dieser Fehler findet sich ebenfalls noch in der gedruckten Überarbeitung, Olivier GUYOTJEANNIN, Episcopus et Comes, Affirmation et déclin de la seigneurie épiscopale au nord du royaume de France (Beauvais – Noyon, X^e–début XIII^e siècle), Genf, Paris 1987 (Mémoires et documents publiés par la société de l'école des chartes 30), S. 73. Auch der zumindest nicht ohne weiteres zu verwerfende Datierungsansatz SCHMITTS (wie Anm. 5) zu Anselms Brief Nr. 127 wurde nicht berücksichtigt.

35 SCHMITT (wie Anm. 5) III S. 269 Nr. 127.

36 SCHMITT stellt *ibid.* I S. 186* fest, daß nach der Konsekration Anselms die Bezeichnung *archiepiscopus* in der Intitulatio seiner Briefe nicht mehr fehlt.

war, bestätigte der Papst außerdem die bereits von seinem Vorgänger Gregor VII. getroffenen Bestimmungen bezüglich der Châtellenie von Beauvais³⁷.

Anders als im ersten Fall bereitet die chronologische Einordnung dieser Ereignisse geringere Schwierigkeiten, obwohl wiederum die beiden päpstlichen Schreiben nur mit unvollständiger Datierung überliefert sind³⁸. JL 5510, das Schreiben an Klerus und Volk, ist in einer Handschrift des 12. Jh. mit der Datierung *Rome XVI kal. mart.* überliefert. Die älteren Editionen hingegen geben nur eine fragmentarische Datierung an³⁹. Das Itinerar Urbans II. läßt mit der Ortsangabe Rom die Jahre 1089, 1090, 1094 und 1097–1099 zur Entstehung zu. Da der Brief inhaltlich eine bloße Bestätigung der Entscheidung Gregors VII. darstellt, ist eine genauere Einordnung nicht unproblematisch. Das Schreiben enthält keinen Hinweis auf die in JL 5509 geschilderten Vorwürfe und Beschuldigungen gegen Bischof Fulco wegen seiner Maßnahmen gegen den Châtelain. Dies muß verwunderlich stimmen, da eigentlich anzunehmen wäre, daß Urban II. dem Domkapitel, auf dessen Klagen er ja gegen Bischof Fulco vorzugehen bereit war, über seine Maßnahmen berichtet hätte. Dies würde dafür sprechen, daß JL 5510 nicht unbedingt in unmittelbarem Zusammenhang mit JL 5509 zu sehen ist. Eine andere Argumentation erscheint mir freilich einleuchtender. Urbans Bestätigung der von seinem Vorgänger getroffenen Entscheidung dürfte nicht ohne konkreten Anlaß entstanden sein, sie hat zweifellos den erneut aufgeflamnten Konflikt zwischen Bischof und Châtelain zum Hintergrund gehabt. Demnach müßte JL 5510 in die Zeit nach der ersten Restitution Fulcos eingeordnet werden, aus der früheren Zeit sind uns ja keine Hinweise auf den schon ausgebrochenen Konflikt bekannt. Wegen Fulcos Tod am 10. September 1095 läßt das Itinerar Urbans II. dann nur das Jahr 1094 für die Entstehung zu.

Für JL 5509 ist nach Dietrich Lohrmann aus einer Kopie des 12. Jh. als Tagesdatum der 14. März anzusetzen, das Schreiben entstand dann wohl am gleichen Tag wie JL 5510⁴⁰.

Das weitere Schicksal Bischof Fulcos von Beauvais liegt im Dunkeln. Ob Fulco sich tatsächlich vor Rainald von Reims oder Urban II. verantwortet hat, wissen wir nicht. Ivo von Chartres ermahnte seinen Amtsbruder *ut contra mandata domni apostolici et legati eius Lugdunensis archiepiscopi, ..., nulla ratione caput erigatis..., si post quantascunque procillas ad portum pervenire cogitatis*⁴¹. Auch Anselm von Canterbury verwandte sich noch einmal für seinen ehemaligen Schüler, in einem zwischen Mai und September 1095 entstandenen Schreiben bat er Urban II. um Gnade für Fulco⁴². Fulco von Beauvais ist beim Konzil von Piacenza nachweisbar, für eine Verhandlung seines Falles dort fehlen jedoch alle Hinweise⁴³. Es scheint jedoch, als habe Fulco entweder freiwillig auf seine Bischofswürde verzichtet oder sei von Urban II. suspendiert worden. Zumindest ist Fulcos ansonsten ziemlich unbekannter Nach-

37 JL 5510 (MIGNE PL 151, S. 379, BOUQUET XIV [wie Anm. 8] S. 707), vgl. auch LOHRMANN (wie Anm. 8) S. 33 Nr. 5 und S. 244.

38 »Unvollständig« ist hier selbstverständlich nicht im diplomatischen Sinne, sondern im Hinblick auf die von uns gewünschten Informationen zu verstehen.

39 LOHRMANN (wie Anm. 8) S. 33. Der Urheber dieser verstümmelten Datierung dürfte LOUVET (wie Anm. 2) S. 198 sein, der sowohl hier als auch in seinem zweiten Werk, *Id., L'Histoire de la ville et cité de Beauvais, et des Antiquitez du pays de Beauvais*, Rouen 1614, Unveränderter Neudruck Marseille 1977, S. 506 nur die Angabe *Datum Rome etc.* überliefert.

40 Als JL 5509 zum 24. Februar gesetzt. Nach LOHRMANN (wie Anm. 8) S. 23 Kopie des 12. Jh. Beauvais, Bibliothèque municipale, Ms. 11.

41 Jean LECLERCQ (Hg.), *Yves de Chartres, Correspondance*, Paris 1949 (*Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age* 28), S. 124. Über den Konflikt zwischen Bischof Fulco und Erzbischof Hugo von Lyon ist weiter nichts bekannt. Auch für eine mögliche Beauftragung Hugos mit der Behandlung der Angelegenheit des Bischofs von Beauvais gibt es kein Zeugnis. Das Schreiben Ivos von Chartres kann wegen der Erwähnung der königlichen Gesandtschaft, die Urban II. in Piacenza erreichte, nicht vor März/April 1095 geschrieben worden sein.

42 SCHMITT (wie Anm. 5) IV S. 82 Nr. 193.

43 JL 5540 (MIGNE PL 151, S. 399).

folger schon am 19. August 1095 in La Chaise-Dieu nachweisbar, während uns Fulcos Tod erst für den 10. September 1095 überliefert ist⁴⁴.

Der Pontifikat Fulcos von Beauvais stellt einen der besser dokumentierten Abschnitte der Geschichte dieser französischen Region des 11. Jahrhunderts dar. Der exakte Ereignisablauf ist jedoch unsicher und in der Forschung umstritten. Die Untersuchung erstreckte sich auf die uns erhaltenen Quellen: die päpstlichen Schreiben JL 5406 und JL 5522, die in der Vita des Papstes enthaltene Registernotiz sowie einzelne Briefe des hl. Anselm von Canterbury. Unter Zuhilfenahme unserer Kenntnisse über den Aufbau päpstlicher Register hat sich ergeben, daß der aus einer einflußreichen Familie dieser Region stammende Fulco wahrscheinlich durch Simonie ins Bischofsamt gelangte. Wegen allzu großer Widerstände verzichtete er gegenüber Urban II. auf sein Amt, welches der Papst ihm jedoch bei einer ersten Romreise Fulcos 1089/90 bedingt und bei einem zweiten Italienaufenthalt 1090, nachdem dieser sich von allen Vorwürfen gereinigt hatte, endgültig restituierte. Durch Fulcos ungeschicktes Verhalten ausgelöste erneute Unruhen in Beauvais – vielleicht im Zusammenhang mit Machtkämpfen verschiedener Adelsgruppen – veranlaßten den Papst 1095 erneut zum Eingreifen, woraufhin Fulco entweder resigniert hat oder von Urban II. suspendiert wurde.

44 Gallia Christiana IX (wie Anm. 2) S. 714 und LOHRMANN (wie Anm. 8) S. 24.